Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

## Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Studenten, die über kein Einkommen verfügen, bis zum Abschluss ihres Erststudiums (Master eingeschlossen) auch über das 25. Lebensjahr hinweg familienversichert bleiben können.

Zu den Einzelheiten des Vortrages der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 165 Mitzeichnungen sowie 27 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern <u>beitragsfrei</u> familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über ein Gesamteinkommen verfügen, das eine bestimmte Einkommensgrenze (2014: 395 Euro monatlich) nicht regelmäßig überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 Euro monatlich. Voraussetzung für die Familienversicherung ist auch, dass die Angehörigen nicht anderweitig

versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 10 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V).

Die beitragsfreie Familienversicherung von Kindern ist eine <u>Ausnahme</u> von dem Grundsatz, dass jeder Versicherte in der GKV einen <u>eigenen Beitrag</u> zu entrichten hat. Sie entlastet Eltern bei der Erfüllung ihrer persönlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern, die auch die Vorsorge für den Krankheitsfall mit einschließt. Diese Entlastung muss indes von den anderen Mitgliedern der GKV, insbesondere den Arbeitnehmern, <u>mitfinanziert</u> werden.

Die beitragsfreie Familienversicherung von Kindern ist deshalb zeitlich begrenzt. Das Gesetz sieht für die Familienversicherung in typisierender Betrachtungsweise daher die nachfolgenden Altersgrenzen vor:

Kinder unterstehen bis zum Eintritt der Volljährigkeit, d.h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ohne weitere Voraussetzungen dem besonderen Schutz der Solidargemeinschaft. Das Gesetz erweitert den Schutz über die Familienversicherung bereits über die Volljährigkeit hinaus:

Für Kinder, die sich nicht mehr in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, besteht längstens bis zum 23. Lebensjahr ein Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung. Ein noch über diese bereits erweiterte Altersgrenze hinausgehender Anspruch auf Familienversicherung bis zum 25. Lebensjahr ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung oder z.B. ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr vorliegt. Hierzu zählt auch ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Der gesetzlich vorgegebene Zeitrahmen, bis zu der eine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist, geht dabei von einer für den jeweiligen Bildungsweg typisierenden Dauer aus, in der in der Regel die Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen werden kann.

Um die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, ist der Zugang zur beitragsfreien Familienversicherung für Kinder diesen Beschränkungen unterworfen. Die derzeit geltenden Altersgrenzen für die beitragsfreie Familienversicherung sind nach Aussage der Bundesregierung sachgerecht. Jede Erhöhung der Altersgrenze würde zu einer zusätzlichen Belastung der Solidargemeinschaft führen.

Bei Studierenden ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass nach dem <u>Ende</u> der Familienversicherung wegen Überschreitens der Altersgrenze eine Mitgliedschaft in

<u>der Krankenversicherung</u> der <u>Studenten</u> bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres begründet werden kann. Dabei genießen Studierende gegenüber anderen Mitgliedern beitragsrechtlich eine privilegierte Stellung in Form niedriger Beiträge.

Eine Anhebung der Altersgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung von Studierenden wurde vor dem Hintergrund der damit einhergehenden finanziellen Belastung für die übrigen Beitragszahler nicht in Aussicht gestellt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.